

GESETZ UEBER DEN SCHUTZ DER VAL ROSEG

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 25. März 1976

Art. 1

Schutzgebiet / Pontresina

Das Gebiet eingangs der Val Roseg, wie folgt umgrenzt, wird als Landschaftsschutzzone bezeichnet:

Vom Koordinatenpunkt 789000 / 151250 der Krete in südlicher Richtung folgend über die Höhenpunkte 2273.4 (Muot Dadour), 2499 (Muot d'Mez) bis 2545 (Muot Dadains). Von hier in westlicher Richtung der Gemeindegrenze mit Samedan über Acla Colani bis Piz da Staz und anschliessend der Gemeindegrenze mit Celerina in nord-östlicher Richtung folgend bis zum Koordinatenpunkt 788400 / 151250 und zurück zum Ausgangspunkt.

Art. 2

Verbote

1. Für die Landschaftsschutzzone gilt ein Bauverbot. Sie darf nicht durch Massnahmen beeinträchtigt werden, welche die Landschaft verändern.
2. Es ist insbesondere verboten, bauliche Anlagen aller Art wie Hochbauten, Skilifte, Luftseilbahnen, neue Freileitungen und dergleichen zu erstellen, zu campieren, respektive Campingplätze anzulegen, Steinbrüche, Kiesgewinnungsanlagen und dergleichen zu eröffnen und das Wasser zu nutzen.

Art. 3

Pflanzen- und Pilzschutz

Das gesamte Gebiet wird als Pflanzen- und Pilzschutzzone bezeichnet. Vom Pflückverbot ausgenommen ist die rote Alpenrose.

Art. 4

Ausnahmen

Vom Verbot ausgenommen sind:

- a) land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bauten.
- b) Erstellung einer unterirdischen elektrischen Leitung, deren Strom nur für den Betrieb des Hotels und Restaurants der Vadret Roseg AG, der Acla Colani und die Land- und Forstwirtschaft verwendet werden darf.

- c) Die bestehenden Wasser- und Trinkwasserversorgungen und damit verbundene Erzeugung von elektrischer Energie ausserhalb des geschützten Gebietes sowie die Erstellung einer Trinkwasserversorgung für die Acla Colani und für die Clubhütten.
- d) Unterhalt der bestehenden Fahrstrasse, Ausbau von Wanderwegen, Langlaufloipen, Vita parcours, Skisprungschanzen und dergleichen.
- e) Umbau der bestehenden standortgebundenen Bauten wie die Acla Colani
- f) Alle in lit e) erwähnten baulichen Veränderungen sind nach Massgabe im Rahmen der durch das vorliegende Gesetz angestrebten Ziele und mit grösstmöglicher Schonung des Landschaftsbildes auszuführen.

In allen Fällen ist ein Gutachten des kantonalen Amtes für Landschaftspflege und Naturschutz einzuholen.

- g) Installationen von SOS Telefonstationen

Art. 5

Verkehr

Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen über den Pferdefahrverkehr. Der motorisierte Verkehr ist verboten! Ausnahmegewilligungen sind auf ein Minimum zu beschränken und durch die jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und Baurechtsberechtigten zu regeln.

Art. 6

Flugverkehr

Landungen und Starte mit Luftfahrzeugen sind untersagt, ausgenommen bleiben Starte und Landungen für Hilfeleistungen in Notfällen und die Ver- und Entsorgung der SAC-Hütten sowie Berghaus Fuorcla Surlej.

Art. 7

Strafbestimmungen

Uebertretungen dieses Gesetzes und gestützt darauf erlassener Bestimmungen werden vom Gemeinderat mit Busse geahndet, sofern nicht Vorschriften anderer Gesetze Anwendung finden.

Art. 8

Vollzug

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeinderat.

Art. 9

Markierung

Das Schutzgebiet wird durch Tafeln in geeigneter Form markiert.

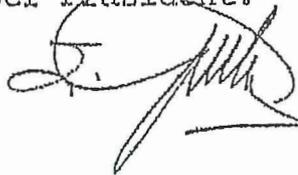
Art. 10

Inkrafttreten

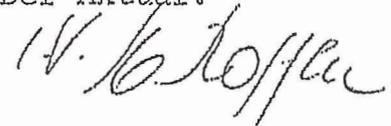
Das Gesetz tritt mit Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

Für die Gemeinde Pontresina

Der Präsident:



Der Aktuar:



Für die Regierung

Der Präsident:

T. Kuoni

Der Kanzleidirektor:

Dr. F. Caviezel